

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grube

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absätze 1 Satz 1 und 8 und § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Grube vom 16.12.2020 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grube vom 21.10.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

In **§ 8 Mitteilungspflichten** wird Absatz 3 Satz 5 ergänzt:

Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge, Rechnungen der Mietentgelte, Kontoauszüge über die gezahlten Mietentgelte und Anmeldungen zur Ostseecard vorzulegen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Grube wird ermächtigt, eine Neufassung des Satzungstextes zu fertigen.

**Ausgefertigt:
Grube, den 16.12.2020**

**gez.
Kirsten Sköries
Bürgermeisterin**